

Verpackungsverordnung: private oder nicht private Endverbraucher

Abfüller

Handel

Lieferungen an private Endverbraucher Lieferungen an nicht private Endverbraucher

§ 3 (11) Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiterveräußert. Private Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 2 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1 100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Handwerksbetriebe

Prüfung der Kriterien für die Schnittstelle nach § 3 (11)

<p>Produkte, die von privaten Haushalten gekauft, selbst verwendet und entsorgt werden</p> <p>Verkauf an kleingewerbliche Endverbraucher, die ihren gesamten Verpackungsabfall in ihrem eigenen Privathaushalt entsorgen</p> <p>Betriebe, die haushaltsübliche Mengen verbrauchen</p>	<p>Produkte, die von Fachbetrieben bezogen und verarbeitet werden (auch über den Handel)</p> <p>Verkauf an gewerbliche Fachbetriebe, die Produkte nicht am eigenen Firmenstandort einsetzen und verarbeiten</p> <p>Gewerbliche Betriebe, die nicht über ihren Privathaushalt entsorgen</p>
---	--

Wesentliche Kriterien sind demnach:
haushaltsüblicher Verbrauch sowie Entsorgung über den eigenen Privathaushalt

Nach § 6 Anschlusszwang an duale Systeme	Nach § 7 Option eigener Rücknahme oder Beauftragung Dritter nach § 11
--	---

Duale Systeme KBS

Prüfung der Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung nach § 10

§ 10 (1) Wer Verkaufsverpackungen nach § 6 in Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres für sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die er im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebracht hat, eine Vollständigkeitserklärung, die von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 geprüft wurde, abzugeben und nach Absatz 5 zu hinterlegen.

Abgabe einer Meldung an die örtliche IHK

§ 10 (4) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen nach § 6 der Materialarten Glas von mehr als 80 000 Kilogramm oder Papier, Pappe, Karton von mehr als 50 000 Kilogramm oder der übrigen in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten von mehr als 30 000 Kilogramm im Kalenderjahr in Verkehr bringen, haben jährlich eine Vollständigkeitserklärung nach Absatz 1 abzugeben. Unterhalb der Mengenschwellen nach Satz 1 sind Vollständigkeitserklärungen nur auf Verlangen der Behörden abzugeben, die für die Überwachung der Abfallwirtschaft zuständig sind.

<u>unter der Mengenschwelle</u> > nein	> nein
<u>über der Mengenschwelle</u> > ja	Meldung der gewerblichen Mengen > ja